

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Mai 2005
 - 1.2. 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Allgemeinverfügung zur Genehmigung von zusätzlichen Ladenöffnungszeiten vom 9. Juni bis 9. Juli 2006 aus Anlass der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006
 - 2.2. - 2.4. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.5. - 2.6. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreistages – 27. 4. 2006
 - 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2006 - 173 Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen
 - 3.1.2. 2006 - 160 Jugendförderplan 2006 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.3. 2006 - 168 Schließung des Schulwohnheimes Gildenhall
 - 3.1.4. 2006 - 171 Haushalt 2005 - Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2005
 - 3.1.5. 2006 - 172 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
 - 3.1.6. 2006 - 169 Fachhochschule Prignitz-Ruppin
 - 3.1.7. Anträge der FDP-Fraktion
 - 3.1.8. Petition zur Angelegenheit des Amtes für Arbeitsmarkt
 - 3.1.9. Petition zur Angelegenheit des Amtes für Arbeitsmarkt
 - 3.1.10. Petition „Der runde Tisch für soziale Gerechtigkeit Wittstock“
 - 3.1.11. Antrag der Fraktion Die Linkspartei/PDS (fraktionsübergreifend)
 - 3.1.12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2006 -170 Stundung von Forderungen des Kreishaushaltes

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 19. Mai 2005 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 11. April 2006

Ch. Gilde

Landrat

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Mai 2005

Auf der Grundlage der §§ 6, 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 19. Mai 2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09. September 2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Dienstsiegel zeigt, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmun-

gen, das Kreiswappen mit der Umschrift „**LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN – DER LANDRAT** (siehe Anlage 3).“

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt erweitert:

„Das Einsichtsrecht nach § 15 Abs. 3 LKrO beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 **Abs. 2** dieser Satzung und endet mit Beendigung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung.“

3. § 11 Satz 1 wird wie folgt konkretisiert:

„Der Kreisausschuss beschließt über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, **soweit diese einen Betrag von 75.000 EUR übersteigen.**“

4. Die Überschrift zu § 13 wird wie folgt konkretisiert:

„§ 13

Beauftragte für Behinderte und für Senioren (zu § 23 **Abs. 3** LKrO)“

5. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Ist der **Erste** Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Landrates gehindert, sind die Dezernten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

- a) Dezerent für Recht, Sicherheit und Ordnung,
- b) Dezerent für Gesundheit, Jugend und Soziales.“

6. Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt konkretisiert:

„§ 19 Bekanntmachungen

(zu § 5 **Abs. 3** LKrO i.V.m. der **Bekanntmachungsverordnung** und § 36 **Abs. 4** LKrO)“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 der Hauptsatzung

Breddin	Rüthnick
Dabergotz	Sieversdorf-Hohenofen
Dreetz	Storbeck-Frankendorf
Fehrbellin	Stüdenitz-Schönermark
Heiligengrabe	Temnitzquell
Herzberg	Temnitztal
Kyritz	Vielitzsee
Lindow	Walsleben
Märkisch Linden	Wittstock
Neuruppin	Wusterhausen
Neustadt	Zernitz-Lohm“
Rheinsberg	

8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

„Beschreibung der Flagge:

Die Flagge des Landkreises ist **dreistreifig** grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.“

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. April 2006

Christian Gilde

Siegel

Landrat

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 11.04.2006 von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock (WAV Wittstock) beschlossene 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV Wittstock vom 06.12.1991, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.11.2004, bekannt.

Neuruppin, den 28.04.2006

Ch. Gilde

Siegel

Landrat

10. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 01/2003 vom 19.02.2003 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBL. I. S. 162)

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBL. I. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 11.04.2006 diese 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 7****Beschlussfassung**

Im § 7 lautet der Satz 2 nunmehr wie folgt:

Je angefangene 3.500 Einwohner wird eine Stimme gewährt, jedoch nur, soweit die Stimmenzahl in dieser Verbandssatzung festgeschrieben ist.

Im § 7 wird die Tabelle zur Stimmenverteilung wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Stimmenzahl
Wittstock	16.406	5
Heiligengrabe	3.974	2
Gesamt:	20.380	7

**Artikel II
In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Wittstock, den 12.04.2006

Scheidemann

Verbandsvorsteher

**2. Bekanntmachungen****2.1. Allgemeinverfügung
zur Genehmigung von zusätzlichen
Ladenöffnungszeiten vom 9. Juni bis
9. Juli 2006 aus Anlass der
FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006**

Aufgrund von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1954) bewilligt der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aus Anlass der FIFA- Fußball-WM 2006 folgende zusätzliche Ladenöffnungszeiten für die Zeit vom 9. Juni bis 9. Juli 2006:

- In den Städten **Kyritz, Neuruppin, Rheinsberg** und **Wittstock** dürfen die Verkaufsstellen von **Montag bis Samstag bis 24.00 Uhr** und an den **5 Sonntagen von 14.00 bis 20.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Dies gilt auch für das gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen in den genannten Städten.
- In den Städten **Lindow und Neustadt/Dosse** und in den Gemeinden **Wusterhausen und Fehrbellin** dürfen die Verkaufsstellen an den o.g. **5 Sonntagen von 14.00 bis 20.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Dies gilt auch für das gewerbliche Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen in den genannten Städten und Gemeinden.
- Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungszeiten gelten nur unter folgenden **Bedingungen**:
 - Die Arbeitnehmer dürfen während der o.g. zusätzlichen Öffnungszeiten nur mit deren Zustimmung, d.h. auf freiwilliger Basis, beschäftigt werden.
 - Unabhängig von der Länge der Beschäftigung des Verkaufspersonals am Sonntag ist ein ganzer Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungs-sonntag einschließenden Zeitraums von 2 Wochen zu gewähren.
 - Beschäftigte dürfen jeweils nur an drei der fünf Sonntage während der Fußball-WM eingesetzt werden.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Hinweise:

- Es besteht keine Verpflichtung, diese zusätzlichen Öffnungszeiten auszunutzen.
- Die Genehmigung zur Verlängerung der Öffnungszeiten enthält keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz und gegebenenfalls die Tarifverträge sind einzuhalten.
- Alle Arbeitszeiten über 8 Stunden täglich und an Sonntagen sind aufzuzeichnen.
- Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Dezernat II, Zi. 262, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 -16, 16816 Neuruppin einzulegen.

Neuruppin, den 27. April 2006

Gilde

Landrat

2.2. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3621030483 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6

SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 26.04.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.3. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4620002157 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 12.04.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.4. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4521028050 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 28.03.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.5. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4730118842 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 26.04.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.6. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4521028050 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 28.03.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 27. April 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2006 - 173 Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2006 und den Haushaltsplan 2006, das Haushaltssicherungskonzept 2006 - 2009, den Stellenplan 2006, das Investitionsprogramm 2005 bis 2009 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Beratungsstellen längerfristige Rahmenvereinbarungen abzuschließen über Qualität, Umfang, Entgelt, Laufzeit und Qualitätssicherung. Termin: Ende 3. Quartal 2006.

3.1.2. 2006 - 160 Jugendförderplan 2006 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2006 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3.1.3. 2006 - 168 Schließung des Schulwohnheimes Gildenhall

Der Kreistag beschließt:

1. Das Schulwohnheim Gildenhall wird zum 31. Juli 2006 geschlossen.

2. Die Erfüllung der pflichtigen Aufgabe „Wohnen mit sozialpädagogischer Betreuung zum Zwecke des Schulbesuchs“ gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) wird ab dem 01. August 2006 durch die Ruppiner Kliniken GmbH abgesichert.
3. Der Landrat wird beauftragt, mit der Ruppiner Kliniken GmbH einen Vertrag zur Betreuung eines Schulwohnheimes abzuschließen.

3.1.4. 2006 - 171 Haushalt 2005 – Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2005

Der Landrat leitet dem Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2005 zu.

Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2005.

3.1.5. 2006 - 172 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die Vergaben

– Ausbau der K 6828 OL Seehof,

– Ausbau der K 6817 Abschnitt Koppenbrück – L 14 und

– Radwegneubau K 6812 Zühlen-Rheinsberg

nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

3.1.6. 2006 - 169 Fachhochschule Prignitz-Ruppin

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erwirbt vom BBZ, Berufliches Bildungszentrum der Prignitzer Wirtschaft e.V., 12,5 % der Geschäftsanteile an der Gemeinnützigen Bildungsgesellschaft Prignitz-Ruppin mbH zu einem Kaufpreis von 3.125,00 Euro.

3.1.7. Anträge der FDP-Fraktion

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Norbert Schmidt wird als Mitglied des Bau- und Vergabeausschusses abberufen.
2. Herr Hans-Georg Rieger wird als Mitglied in den Bau- und Vergabeausschuss berufen.

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Burkhard Giesa wird als Mitglied des Schul-, Kultur- und Sportausschusses abberufen
2. Herr Hans-Georg Rieger wird als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss berufen.

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Bert Groche wird als Mitglied des Ausschusses für Arbeitsmarkt abberufen.
2. Herr Hans-Georg Rieger wird in den Ausschuss für Arbeitsmarkt berufen.

3.1.8. Petition zur Angelegenheit des Amtes für Arbeitsmarkt

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme zur Petition.

3.1.9. Petition zur Angelegenheit des Amtes für Arbeitsmarkt

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme zur Petition.

3.1.10 Petition „Der runde Tisch für soziale Gerechtigkeit Wittstock“

Der Kreistag beschließt, das Schreiben des Landrates vom 21. März 2006 zu bestätigen.

3.1.11 Antrag der Fraktion Die Linkspartei/PDS (fraktionsübergreifend)

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wendet sich nach dem Bekenntnis vom 10. November 2005 in der Bleiberechtsangelegenheit der Familie Kutlu mit folgendem Beschluss direkt an die Härtefallkommission des Landes Brandenburg:

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bittet die Mitglieder der Härtefallkommission des Landes Brandenburg, insbesondere den Vertreter des Kreistages Brandenburg, in der Härtefallentscheidung der seit fast 10 Jahren in Neuruppin lebenden kurdischen Familie Kutlu, zu Gunsten eines Bleiberechts aus humanitären Gründen zu stimmen.

Der Kreistag verweist auch auf die fast zehnjährige erfolgreich vollzogene Integration der Familie Kutlu.

3.1.12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:

Der Kreistag fordert im Rahmen der öffentlichen Debatte zur Schulgesetznovelle die bis zum Juli 2003 geltende Fassung des § 112 BbgSchulG wieder herzustellen.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2006 - 170 Stundung von Forderungen des Kreishaushaltes

Der Kreistag beschließt die Stundung von Forderungen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de